EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



REGLEMENT ÜBER DIE SCHUTZRAUMEINRICHTUNGEN

Reglement über die Schutzraumeinrichtung in der Gemeinde Wynau

Oeffentliche Aufgabe

Artikel1

- 1 Die Anschaffung der nach den Bundesvorschriften (Schutzbautenverordnung vom 27. November 1978, Art. 7a) erforderlichen Schutzraumeinrichtungen (Liegestellen/Trockenklosetts) ist eine dauernde Gemeindeaufgabe.
- 2 Anstelle der nach Bundesrecht zur Anschaffung verpflichteten Hauseigentümer beschafft die Gemeinde Wynau die Schutzraumeinrichtungen.
- 3 Die Anschaffung der Abtrennungen zu den Trockenklosetts ist Sache des Hauseigentümers.

Eigentumsverhältnisse

Artikel 2

- 1 Die Schutzraumeinrichtungen bleiben im Eigentum der Gemeinde Wynau.
- 2 Sie werden den Schutzraumeigentümern leihweise zur Verfügung gestellt.
- 3 Ausgerüstet werden bestehende Schutzräume, welche den vom Bundesrat festgelegten Mindestanforderungen entsprechen, sowie Schutzräume in Neubauten.

Unterhaltspflicht

Artikel 3

Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die leihweise erhaltenen Schutzraumeinrichtungen zu unterhalten.

Empfang und Aufbewahrung

Artikel 4

- 1 Die Schutzraumeigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde Wynau gelieferten Ausrüstungen entgegenzunehmen.
- 2 Anlässlich der Lieferung der Ausrüstungen unterzeichnet der Schutzraumeigentümer eine Empfangsbestätigung. Allenfalls wird diese durch ein Verbal der Auslieferungsstelle ersetzt, wenn sich der Schutzraumeigentümer weigert, den Empfangsschein zu quittieren.

3 Die Schutzraumeinrichtungen müssen im zugeteilten Schutzraum oder in einem, von der Zivilschutzorganisation bestimmten Nebenraum aufbewahrt werden.

4 Für die Lagerung und Wartung der Ausrüstungen können gegenüber der Gemeinde keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Verlust und Beschädigung

Artikel 5

1 Bei Verlust hat der Schutzraumeigentümer bei der Gemeinde Wynau Ersatz zu kaufen.

2 Für Schäden an den Schutzraumeinrichtungen haftet der Schutzraumeigentümer.

Zweckententfremdung

Artikel 6

Die Schutzraumeinrichtungen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Verwendung der Liegestellen als Lagergestelle im Schutzraum ist gestattet.

Rechtsnachfolger

Artikel 7

1 Bei Handänderung der Liegenschaft ist der Verkäufer verpflichtet, die Schutzraumeinrichtungen an den neuen Eigentümer zu übergeben.

2 Beim Fehlen der Einrichtungen haftet derjenige der im Zeitpunkt der Kontrolle Eigentümer des Schutzraumes ist.

Kontrolle

Artikel 8

Die Zivilschutzorganisation ist verpflichtet, das Vorhandensein der Schutzraumeinrichtungen periodisch zu kontrollieren (gemäss kantonaler Gesetzgebung).

2 Sie ist gemäss Art 75 a des Bundesgesetzes über den Zivilschutz berechtigt, die Schutzräume zu betreten.

Widerhandlungen

Artikel 9

Widerhandlungen werden gemäss Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde vom 09. Januar 1919 geahndet.

Uebergangsbestimmungen

Artikel 10

- 1 Die allenfalls vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes durch die Schutzraumeigentümer beschafften Schutzraumeinrichtungen werden anerkannt, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Die Gemeinde vergütet, bei Vorlage von Belegen den Zeitwert, höchstens aber den Betrag, den sie für die Ausrüstung des betreffenden Schutzraumes hätte aufwenden müssen. Für Holzliegestellen, die den Anforderungen genügen, wird höchstens Fr. 50.-- pro Liegeplatz vergütet.
- 2 Hauseigentümer, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes Schutzraumeinrichtungen besitzen, haben eine zweimonatige Frist (ab Genehmigung des Reglementes) ein Gesuch auf Entsprechende Vergütung zu stellen.
- 3 Bei Auszahlung der Vergütung gehen die Schutzraumeinrichtungen in das Eigentum der Gemeinde Wynau über.
- 4 Für nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes beschaffte Schutzraumeinrichtung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inkrafttreten

Artikel 11

Dieses Reglement tritt auf den nächsten Monatsersten nach Genehmigung durch die Militärdirektion in Kraft.

Wynau im April 1992

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär: gez. H. Born gez. R. Alt

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 1992

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Sekretär: gez. H. Born gez. R. Alt

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Aarwangen publiziert worden ist. Das Reglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingelangt.

Wynau, 13. Juli 1992 Der Gemeindeschreiber: *gez. R. Alt*

Genehmigung

Das an der Versammlung der Gemeinde Wynau vom 22. Juni 1992 erlassene Reglement wird genehmigt.

Militärdirektion des Kantons Bern 29.07.1992

Der Militärdirektor:

gez. P. Widmer Regierungsrat

Schutzraumeigentümer:				
Adresse:				
Empfangsschein				
Der unterzeichnende Schutzraumeigentümer bestätigt den Empfang der folgenden Schutzraumeinrichtungen:				
Liegestellen: Elemente fürSchutzplätze				
Erklärung				
Der obige Schutzraumeigentümer hat in eigenen Kosten die folgenden Schutzraumeinrichtungen angeschafft:				
Liegestellen: Elemente fürSchutzplätze				
Die Zivilschutzorganisation stellt fest, dass die angeschafften Einrichtungen tauglich sind und den Anforderungen entsprechen.				
Der Schutzraumeigentümer überträgt das Eigentum an den Schutzraumeinrichtungen gemäss Art. 10 des Reglementes über die Schutzraumeinrichtungen der Gemeinde Wynau, auf die Gemeinde Wynau.				
Ort und Datum, den 199				
Der Schutzraumeigentümer: Der Ortschef:				

Schutzraumeigentümer:				
Adresse:				
Empfangsschein				
Der unterzeichnende Schutzraumeigentümer bestätigt den Empfang der folgenden Schutzraumeinrichtungen:				
Trockenklosetts:	Anzahl Anzahl Anzahl	8er-Sortiment(e) 15er-Sortiment(e) 30er-Sortiment(e)		
Erklärung				
Der obige Schutzraumeigentümer hat in eigenen Kosten die folgenden Schutzraumeinrichtungen angeschafft:				
Trockenklosetts:	Anzahl Anzahl Anzahl	8er-Sortiment(e) 15er-Sortiment(e) 30er-Sortiment(e)		
Die Zivilschutzorganisation stellt fest, dass die angeschafften Einrichtungen tauglich sind und den Anforderungen entsprechen. Der Schutzraumeigentümer überträgt das Eigentum an den Schutzraumeinrichtungen gemäss Art. 10 des Reglementes über die Schutzraumeinrichtungen der Gemeinde Wynau, auf die Gemeinde Wynau.				
Ort und Datum				
Der Schutzraumeiger	ntümer:	Der Ortschef:		